



## Weisungen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes (SHV)

über die

### Fähigkeitsprüfung für Delta Fluglehreraspiranten

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Eine bestandene Fähigkeitsprüfung für Delta Fluglehreraspiranten berechtigt zum Beginn der Ausbildung zum Delta Fluglehrer unter Aufsicht eines Delta Fluglehrers.
- 1.2. Um Fluglehreraspirant zu werden, müssen folgende Bedingungen/Voraussetzungen erfüllt sein:
  - Volljährigkeit;
  - seit mindestens einem Jahr Inhaber des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kat. Delta;
  - erfolgreich absolvierter Ersthelferkurs Stufe 1 IVR, oder ein gleichwertiger Kurs (Gleichwertigkeit muss vom Kursanbieter bestätigt werden), dessen Frist nicht abgelaufen ist;
  - erfolgreich absolvierter SHV-Basiskurs "Andragogik";
  - erfolgreich absolvierte Theorieprüfung gemäss Ziff. 4.
- 1.3. Der SHV bestimmt den Sachverständigen, welcher die Theorieprüfung abnimmt.
- 1.4. Eine nichtbestandene Theorieprüfung kann frühestens nach einer erneuten Vorbereitungszeit von 12 Tagen wiederholt werden.
- 1.5. Der Kandidat erhält spätestens 30 Tage nach bestandener Fähigkeitsprüfung eine schriftliche Bestätigung.
- 1.6. Bei Trägern eines ausländischen Ausweises entscheidet der SHV im Einzelfall über den gegebenenfalls reduzierten Umfang der Fähigkeitsprüfung und stellt dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Nachweis aus. Der Kandidat muss diesen Nachweis dem Prüfungsexperten vorweisen.
- 1.7. Die Kandidaten müssen sich an Prüfungen mit einem amtlichen Ausweis mit Foto identifizieren können.
- 1.8. Die Sachverständigen sind im Rahmen der Prüfungen weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde werden von der Prüfung ausgeschlossen.
- 1.9. Geben gesundheitliche Gründe des Kandidaten Anlass für die Befürchtung einer erheblichen Wahrscheinlichkeit der Gefährdung von Passagieren oder Dritten, so kann der Kandidat aufgefordert werden, eine Stellungnahme oder ein ärztliches Attest einzureichen, welches auf die konkrete Befürchtung Bezug nimmt. Danach kann der SHV weitere Abklärungen treffen sowie den Kandidaten auffordern, weitere Unterlagen einzureichen. Vor dem abschliessenden Entscheid sind neue Unterlagen und Erkenntnisse dem betroffenen Kandidaten nochmals zur Stellungnahme zu unterbreiten. Ein Ausschluss erfolgt mittels Nichtzulassung zu Kursen oder Prüfungen resp. der Verweigerung der Lizenzerteilung. Ein definitiver Ausschluss erfolgt begründet mittels anfechtbarer Verfügung. In der Zeit des Verfahrens ist eine Teilnahme des Kandidaten an Kursen und Prüfungen zulässig, bei welchen eine Gefährdung von Passagieren oder Gästen ausgeschlossen werden kann (bspw. Theoriekurse und –Prüfungen).

#### 2. Anmeldung zur Theorieprüfung

- 2.1. Die Kandidaten informieren sich über Prüfungsort, -datum und -zeit anhand des vom SHV herausgegebenen Prüfungskalenders.

- 2.2. Die Anmeldung hat mindestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich im Sekretariat des SHV vorzuliegen.
- 2.3. Die Kandidaten erhalten nach ihrer Anmeldung eine schriftliche Bestätigung.
- 2.4. Die Kandidaten werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt.

### 3. Gebühren

- 3.1. Der Kandidat entrichtet die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) resp. dem SHV-Gebührenreglement auf das vom SHV speziell bezeichnete Bank-Konto.

### 4. Theorieprüfung

- 4.1. Die Prüfung umfasst die folgenden Sachgebiete:
  - Fluglehre (Aerodynamik)
  - Wetterkunde
  - Gesetzgebung und Vorschriften
  - Materialkunde
  - Flugpraxis
- 4.2. Die Prüfung wird schriftlich mittels der SHV Fragebogen abgelegt. Die Fragen beruhen auf den vom SHV erstellten Ausbildungsunterlagen. Die vorgeschriebene Zeit zur Beantwortung der Fragen darf nicht überschritten werden. Als Hilfsmittel wird lediglich Schreibzeug zugelassen. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit sind die Frage- und Antwortbogen dem zuständigen Sachverständigen abzugeben.
- 4.3. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 80% der Fragen in jedem Sachgebiet richtig beantwortet wurden.
- 4.4. Die Antwortbogen der Kandidaten mit eingetragenem Prüfungsergebnis sind durch den zuständigen Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden (auch bei nicht bestandener Prüfung).
- 4.5. Der Prüfungsentscheid ist dem Kandidaten innerhalb von 30 Tagen nach der Teilprüfung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch den SHV schriftlich zu eröffnen.
- 4.6. Kandidaten, die einzelne Sachgebiete nicht bestanden haben, können diese anlässlich einer späteren Prüfung wiederholen. Kandidaten, die mehr als die Hälfte der Sachgebiete nicht bestanden haben, müssen sämtliche Sachgebiete wiederholen.

### 5. Beschwerden

- 5.1. Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann innert 5 Tagen nach dessen Eröffnung beim Schweizerischen Hänggleiter-Verband schriftlich eine kostenpflichtige Begründung verlangt werden.
- 5.2. Gegen die schriftliche Begründung zusammen mit dem Prüfungsergebnis kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Begründung einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt ab dem Eingang der schriftlichen Begründung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Das angefochtene Prüfungsergebnis, die Begründung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in den Händen hält.

### 6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Für die Auslegung der vorliegenden Weisung ist der deutsche Text massgebend.

**6.2.** Diese Weisung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Genehmigt am 13.07.2023  
**Schweizerischer Hängegleiter-Verband**

Datum:  
**Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL**

Urs Frei, Präsident

Christian Boppart, Direktor

Fritz Messerli, Vizedirektor